

## ZPO Bistro

### STUFENKLAGE

Stand: 01.02.2023

#### 1 ÜBERBLICK

2 Da eine ordnungsgemäße Klageerhebung einen bestimmten Antrag voraussetzt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), ist es Aufgabe des Klägers, sich vor Erhebung einer Klage die zur Bestimmung seines Antrages erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

Unter Umständen "hilft" ihm das Gesetz mit einem Anspruch auf Auskunft, Einsicht oder Rechnungslegung, teilweise auch auf Wertermittlung (vgl. §§ 630g, 666, 1361 Abs. 4 S. 4, 1379, 1580, 1605, 1686, 1839, 1890, 1908i, 2003 Abs. 2, 2027, 2028, 2057, 2127, 2314 BGB, § 34 Abs. 1 BDSG, Art. 15 Abs. 1 DS-GVO, § 14 Abs. 1 TTDSG, § 2 c TMG, § 174 TKG, 8 GeschGehG, 19 Abs. 2 MarkenG, 101 UrhG, 51a GmbHG, 31, 119 Abs. 3, 153, 155 Abs. 1 Nr. 5, 192 Abs. 8, 202 VVG, 836 Abs. 3 ZPO, 87c HGB, 131 Abs. 1 AktG, 84a ArzneimittelG, 2 ArbNErfG, 13, 13a UKlaG, 9 RdFunkBeitrStVtr) der, falls er nicht freiwillig erfüllt wird, durch Klage geltend zu machen ist.

Ausnahmsweise greift auch § 242 BGB:

Bsp. (1): Ob und in welchem Umfang im Rahmen eines Schuldverhältnisses eine Offenbarungspflicht besteht, richtet sich nach Treu und Glauben. Ein Auskunftsanspruch besteht, wenn der eine Teil einen konkreten Wissensvorsprung über Umstände hat, die den Vertragszweck vereiteln können und daher für den anderen Teil von wesentlicher Bedeutung sind (BGH Urteil vom 28.07.2005 - III ZR 290/04).

Bsp. (2): Der Anspruch auf Auskunft und Wertermittlung, die der pflichtteilsberechtigte Erbe von einem angeblich vom Erblasser beschenkten Miterben **auf seine eigenen Kosten** wünscht, setzt nicht voraus, dass sein möglicher Pflichtteilsergänzungsanspruch dem Grunde nach bereits feststeht (BGH, Urteil vom 02. Juni 1993 – IV ZR 259/92 –, juris)

Bsp. (3):

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gebieten es Treu und Glauben, einem Anspruchsberechtigten einen Auskunftsanspruch zuzubilligen, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und wenn der Verpflichtete in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft zu erteilen (vgl. BGH, Urteil vom 6. Februar 2007 - X ZR 117/04).

Ein aus § 242 BGB abgeleiteter unselbständiger Anspruch auf Auskunft zur Vorbereitung eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs setzt voraus, dass zumindest der begründete Verdacht einer Vertragspflichtverletzung besteht und dass ein daraus resultierender Schaden des Anspruchstellers wahrscheinlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 1. August 2013 - VII ZR 268/11).

(BGH, Urteil vom 26. September 2013 – VII ZR 227/12 –, Rn. 14, juris)

b) Wenn dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung dem Grunde nach zusteht und lediglich der Inhalt dieses Anspruchs noch offen ist, und der Geschädigte in entschuldbarer Weise über den Schadensumfang im Ungewissen ist, der Täter dagegen hierüber unschwer Auskunft geben kann (BGH, Urteil vom 28.11.1989 - VI ZR 63/89).

Bsp. (4): Der Gläubiger hat einen Anspruch gegen den Insolvenzverwalter auf Auskunftserteilung bezogen auf den Stand der durchgeführten Verwertung im Hinblick auf sicherungsbedingte Forderungen gemäß § 50 InsO iVm § 242 BGB.

Bsp. (5): Stehen einem Versicherungsnehmer keine Informationen zur Verfügung, aufgrund derer er prüfen kann, ob den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für eine Beteiligung an Überschüssen Rechnung getragen wurde, kann ein Auskunftsanspruch auf Mitteilung der Berechnung und Zuteilung der Überschussbeteiligung nach Treu und Glauben bestehen (BGH Urteil vom 24.03.2010 - IV ZR 296/07).

Bsp. (6): Ein Kommanditist hat ebenso wie der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer offenen Handelsgesellschaft einen aus seinem Mitgliedschaftsrecht folgenden Anspruch auf Kenntnis der Identität seines gesellschaftsvertraglichen Vertragspartners (BGH Urteil vom 05.02.2013 - II ZR 134/11).

Dagegen begründet § 840 ZPO keine eigenständige Auskunftsverpflichtung, sondern nur eine Obliegenheit des Drittschuldners. Die Interessen des Pfändungsgläubigers erfordern keinen Anspruch auf die im Gesetz vorgesehene Auskunft des Drittschuldners. Ihnen ist durch den Schadensersatzanspruch nach § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO und dem gegen den Schuldner aufgrund § 836 Abs. 3 ZPO einklagbaren Anspruch auf Auskunft Genüge getan.

Unterlässt der Drittschuldner die nach § 840 Abs. 1 ZPO geforderten Angaben, so kann der Gläubiger vom Bestehen des gepfändeten Anspruchs ausgehen und diesen ohne Kostenrisiko einklagen. Ergibt die Einlassung des Drittschuldners, dass die geltend gemachte Forderung nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist, kann der Pfändungsgläubiger gemäß § 263 ZPO auf

die Schadensersatzklage übergehen und erreichen, dass gemäß § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO der Drittschuldner verurteilt wird, die bisher entstandenen Kosten, insbesondere die des Erkenntnisverfahrens über die gepfändete Forderung, in vollem Umfang zu erstatten (BGH Urteil vom 04.05.2006, - IX ZR 189/04).

Verjährung des Auskunftsanspruchs wie die Hauptforderung.

Die Auskunft nach § 260 Abs. 1 BGB erfordert eine eigene und **schriftliche verkörperte Erklärung** des Schuldners, die jedoch nicht die gesetzliche Schriftform i.S.d. § 126 BGB erfüllen muss und auch durch einen Boten, z.B. einen Rechtsanwalt, an den Gläubiger übermittelt werden darf (BGH, Beschluss vom 28.11.2007 - XII ZB 225/05).

Im Fall des § 2314 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger zusätzlich verlangen, dass ein **notarielles Verzeichnis** erstellt wird (BGH NJW 1961, 602).

Ein Anspruch auf Nachweis der Richtigkeit, durch **Vorlage von Belegen**, besteht - von gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (vgl. § 1605 Abs. 1 Satz 2 BGB, auf den die § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2 BGB verweisen) abgesehen – grundsätzlich nicht (vgl. Toussaint in: jurisPK-BGB, § 260 Rn. 10). Zu den von der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmefällen im Erbrecht vgl. Grüneberg/Weidlich, BGB, 80. Aufl., § 2314 Rn 10).

Bsp.: Ein Unternehmen gehört zum Nachlass und die Beurteilung seines Wertes wäre ohne Kenntnis insbesondere der Bilanzen und ähnlicher Unterlagen nicht möglich (BGH, Urteil vom 02. November 1960 – V ZR 124/59 juris Rn 19).

Dem Mieter einer nicht preisgebundenen Wohnung steht ein Anspruch auf Übersendung von Belegkopien zur Betriebskostenabrechnung grundsätzlich nicht zu, weil er die Belege beim Vermieter oder Wohnungsverwalter einsehen kann. Nur wenn ihm dies im Einzelfall nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht zumutbar ist, kommt ein Anspruch des Mieters auf Übersendungen von Fotokopien der Rechnungsbelege in Betracht (BGH, Beschluss vom 13.04.2010 - VIII ZR 80/09).

Der Wertermittlungsanspruch über den Nachlass besteht nur auf eigene Kosten (§ 242 BGB). Der pflichtteilsberechtigte Erben kann unverschuldet selbst dann keine Gewissheit über Bestehen und Umfang seines Rechts auf Pflichtteilsergänzung gewinnen, wenn er alle pflichtteilsrelevanten Schenkungen kennt; denn sein Recht ist entscheidend von dem Wert der Zuwendungen bestimmt. Selbst wenn ihm Bilanzen und andere Geschäftsunterlagen vorliegen, wird er seine Pflichtteilsergänzung nicht berechnen können, weil er daraus die für die Bewertung besonders bedeutsamen stillen Reserven und die Ertragskraft des

Unternehmens nicht vollständig erschließen kann. Deshalb ist ein schützenswertes Interesse daran anzuerkennen, dass der Wert der verschenkten Gegenstände sachverständig und objektiv ermittelt wird (BGH, Urteil vom 04. Oktober 1989 – IVa ZR 198/88).

Ist der Kläger mit der erteilten Auskunft nicht zufrieden, kann er darauf klagen, dass der Beklagte die Richtigkeit der erteilten Auskunft an Eides statt versichere (§§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB). Es muss dann Grund zur Annahme bestehen, dass die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt worden ist (vgl. Grüneberg, aaO, § 259 Rn 13). Das gilt auch dann, wenn es sich um ein notarielles Nachlassverzeichnis handelt (BGH Ur. v. 1.12.2021 - IV ZR 189/20).

Ist der Schuldner aufgrund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilt, wird nach § 889 Abs. 1 ZPO die Versicherung vor dem AG als Vollstreckungsgericht abgegeben, in dessen Bezirk der Schuldner im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, sonst vor dem AG als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Prozessgericht des ersten Rechtszugs seinen Sitz hat. Erst wenn der Schuldner im zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert, verfährt das Vollstreckungsgericht nach § 888 ZPO.

Es sind also unter Umständen drei Verfahren erforderlich, bevor der Kläger zu Geld kommt: Auskunftsklage, Klage auf eidesstattliche Versicherung und Leistungsklage. Dass dies nicht prozessökonomisch ist, versteht sich von selbst.

3 Im Interesse der Prozessökonomie ermöglicht die Stufenklage (§ 254 ZPO als Ausnahme von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), alle **drei** Ansprüche in **einer** Klage (als Sonderfall der objektiven Klagehäufung (vgl. § 260 ZPO) geltend zu machen, über die dann nach und nach durch Teilurteil entschieden wird, wobei über eine neue Stufe immer erst nach rechtskräftigem Abschluss der vorherigen Stufe verhandelt wird.

Da bei der Stufenklage der zunächst noch unbezifferte Zahlungsantrag von Anfang an den Gebührenstreitwert (§ 44 GKG) – nicht dagegen den Zuständigkeitsstreitwert - und damit auch die Gebühren bestimmt, darf die PKH für eine solche Klage oder die Verteidigung gegen sie nicht auf die Auskunftsstufe beschränkt werden, sonst müsste die hilfsbedürftige Partei für den Zahlungsantrag einen Gerichtskostenvorschuss und für ihren Anwalt einen Gebührenvorschuss (§ 9 RVG) zahlen (vgl. Zöller/Geimer, ZPO, 31. Aufl., § 114 Rn 37). Damit der beigeordnete RA seinen Gebührenvorschussanspruch (§ 47 RVG) geltend machen

kann, ist es zweckmäßig, zugleich mit der Bewilligung den Streitwert für die Stufenklage vorläufig festzusetzen.

Bei einer Stufenklage ist Prozesskostenhilfe grundsätzlich einheitlich für sämtliche Anträge zu bewilligen oder zu versagen (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 6.9.2019 – 5 W 45/19 = ZEV 2020, 297, beck-online).

#### 4 VERFAHRENSABLAUF

#### 5 AUSKUNFT VORPROZESSUAL NICHT ERTEILT

#### 6 Aber im Verlauf des Rechtsstreits

#### 7 AUSKUNFT:

Es gibt was zu holen

Kläger erklärt Auskunft für erledigt und geht zur e.V. oder zur Leistung über

#### AUSKUNFT:

Es gibt nichts zu holen

Kläger erklärt Auskunft und Leistung für erledigt

#### 8 Beklagter schließt sich an/ oder nicht

#### 9 AUSKUNFT auch nicht im Verlauf des Rechtsstreits erteilt:

#### a) Verurteilung zur Auskunft

#### 10 Es gibt was zu holen

Kläger erklärt Auskunft für erledigt und geht zur e.V. oder zur Leistung über.

#### Es gibt nichts zu holen

Kläger erklärt Auskunft und Leistung für erledigt

#### b) Die Klage wird abgewiesen

aa) Nur der Auskunftsantrag durch Teilurteil, etwa weil die erteilte Auskunft ausreichend war oder

bb) die Klage insgesamt durch (End)urteil, weil kein Anspruch auf Auskunft besteht. Eine einheitliche Entscheidung über die mehreren in einer Stufenklage verbundenen Anträge kommt nur dann in Betracht, wenn schon die Prüfung des Auskunftsanspruchs ergibt, dass dem Hauptanspruch die materiell-rechtliche Grundlage fehlt (BGH, Versäumnisurteil vom 28. November 2001 – VIII ZR 37/01 –, Rn. 20, juris).

#### 11 Eidesstattliche Versicherung

#### 12 Leistungsstufe

#### 13 AUSKUNFT VORPROZESSUAL ERTEILT

#### 14 AUSKUNFT

15 In aller Regel gehen der Stufenklage bruchstückhafte Auskünfte voraus, weshalb sich die Frage stellt, ob der Auskunftsanspruch erfüllt ist. Erfüllt iSd § 362 I BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (BGH Urteil vom 15.6.2021 – VI ZR 576/19 = NJW 2021, 765).

Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrtümlicherweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen.

Ein ergänzender Auskunftsanspruch besteht darüber hinaus in den Fällen, in denen die Auskunft zwar dem Wissensstand des Verpflichteten entspricht, dieser sich jedoch fremdes Wissen nicht verschafft hat, obwohl ihm dies zumutbar ist (BGH, Urt. v. 28.02.1989 – XI ZR 91/88; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 28. Januar 2011 – 5 W 312/10 - 116, 5 W 312/10 –, juris).

16 Unterstellt, die Auskunft wurde im Laufe des Prozesses ordnungsgemäß erteilt, stellt sich die Frage, ob die erteilte Auskunft für den Kläger positiv (es gibt was zu holen) oder negativ (es gibt nix zu holen) ist.

17 Gibt es was zu holen, wird der Kläger regelmäßig den Auskunftsanspruch für erledigt erklären und beantragen, Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder über den Antrag auf Leistung (meist Zahlung) zu bestimmen.

18 Schließt sich der Beklagte an, werden die auf den Auskunftsanspruch entfallenden Kosten am Ende, und zwar bei den Nebenentscheidungen, des Schlussurteils über den Zahlungsantrag nach § 91a ZPO verteilt. Dies ist ganz hM und hat nichts damit zu tun, ob der Auskunftsanspruch als bloßes Hilfsmittel zur konkreten Bezeichnung des Leistungsanspruchs

(das schließt doch nicht aus § 91a ZPO bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen, vgl. BGH NJW 1991, 1893) oder als selbständiges Klagebegehren angesehen wird (kein 91a - Beschluss wegen des Grundsatzes der Einheit der Kostenentscheidung, Rixecker, MDR 1985, 633).

19 Schließt sich der Beklagte nicht an, dann soll nach der Rechtsprechung (BGH MDR 2001, 408) die Erledigung nicht festgestellt werden können. Der Auskunftsanspruch sei lediglich ein Hilfsmittel zur konkreten Bezeichnung des Leistungsanspruchs und **kein selbständiges Klagebegehren**. Hält der Kläger seinen Feststellungsantrag (einseitige Erledigungserklärung) gleichwohl aufrecht, wird die Klage insoweit abgewiesen.

20 Gibt es nix zu holen, hat der Kläger zwei Möglichkeiten.

a) Entsprechend § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO kann der Kläger die Klage zurücknehmen. Mit der Erteilung der zunächst verweigerten Auskunft ist der „Anlass“ für den Leistungsantrag weggefallen. Die Stufenklage war zwar rechtshängig, jedoch fehlte noch die erforderliche Bezifferung und es bestand das Verfahrenshindernis der sukzessiven Verhandlung. Daher ist § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO entsprechend anwendbar (vgl. Zöller/Vollkommer, aaO, § 91a Rz. 58 „Stufenklage“), wobei allerdings ohne Beweisaufnahme entschieden wird.

b) Der Kläger kann nicht nur den Auskunftsanspruch (bloßes Hilfsmittel), sondern den Rechtsstreit insgesamt für erledigt erklären.

21 Schließt sich der Beklagte an, 91a - Beschluss.

22 Schließt sich der Beklagte nicht an, soll nach der Rechtsprechung

- die Erledigung des Auskunftsanspruches nicht festgestellt werden können (bloßes Hilfsmittel)

- die Erledigung des Zahlungsanspruchs nicht festgestellt werden können, weil dieser von Anfang an unbegründet war,

- aber im **Wege der Klageänderung** (§ 263 ZPO) festgestellt werden können, der Beklagte sei gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Denn der Beklagte sei mit der Erteilung der Auskunft in Verzug gewesen; infolge des Verzugs seien die Prozesskosten entstanden (vgl. BGH NJW 1994, 2895; insofern Wahlrecht neben § 269 ZPO vgl. BGH Urteil vom 18.04.2013 III ZR 156/12).

**Beachte** bei gesetzlichen Unterhaltsansprüchen § 243 S. 2 Nr. 2 FamFG.

23 Wird die Auskunft im Laufe des Prozesses nicht erteilt, kommen Sie um ein Urteil nicht herum.

24 Beachten Sie zum Rubrum: Das Urteil ist ein Teilurteil und wird als solches bezeichnet.

25 Beachten Sie zum Tenor: Der Beklagte wird in der Hauptsache etwa wie folgt zur Auskunft verurteilt:

*"Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände des am 9. September 2002 in Saarbrücken verstorbenen Karl Napp vorzulegen."*

Kein Kostentenor, weil Teilurteil, aber vorläufig vollstreckbar nach allgemeinen Regeln. Unterstellt, der Wert des Nachlasses von Karl Napp betrage 400.000,00 EUR, also etwa wie folgt:

*"Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar"* (bei der Abgrenzung §§ 708 Nr. 11 - 711 ZPO müsste es auf das Abwehrinteresse des Beklagten, d.h. die Frage: "Was es kostet den Beklagten, die Auskunft zu erteilen?", ankommen. Denn es geht um die Frage, welcher Schaden dem Beklagten durch die Verurteilung zur Erteilung der Auskunft droht).

*Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 100.000,00 EUR abwenden* (hierbei müsste es auf das Auskunftsinteresse des Klägers ankommen, denn es geht um die Frage, welcher Schaden dem Kläger durch die Nichtvollstreckung droht), *wenn nicht der Kläger Sicherheit in Höhe von 100.000,00 EUR leistet."*

26 Beachten Sie zur Zulässigkeit: Weil Sonderfall der objektiven Klagehäufung, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für jede Stufe gesondert zu prüfen. Allerdings ist hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit von einer Annexkompetenz kraft Sachzusammenhangs des für den Leistungsanspruch zuständigen Gerichts auszugehen. Und für den Zuständigkeitsstreitwert gilt § 5 ZPO. Die Streitwerte der drei Stufen sind also zusammenzurechnen:

- Auskunft (1/10 - 1/4 der Höhe des erhofften Zahlungsanspruchs)
- eidesstattliche Versicherung (dito)
- Leistung (Höhe des erhofften Zahlungsanspruches - gegebenenfalls Schätzung nach § 3 ZPO)

27 Beachten Sie zur Begründetheit: Auskunftsansprüche s.o. Rn 2.

27a Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erhöhen die anteiligen Prozesskosten nach übereinstimmender Teilerledigungserklärung (den Streitwert und) den Wert der Beschwer nicht, solange auch nur der geringste Teil der Hauptsache noch im Streit ist (BGH, Beschluss vom 15. März 1995 – XII ZB 29/95 –, juris). Es geht dann um den prozessualen Kostenerstattungsanspruch. Dieser wird als Nebenforderung geltend gemacht und ist nach § 4



Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO bei der Berechnung der Beschwer nicht anzusetzen (BGH, Großer Senat für Zivilsachen, Beschluss v. 24.11.1994 - GSZ 1/94).

28 Ist der Beklagte mit dem stattgebenden Urteil nicht zufrieden, ist ihm zu empfehlen, vor der Einlegung der Berufung BGH GrZS NJW 1995, 664 zu lesen und die Auskunft zu erteilen. Die Berufung ist nämlich regelmäßig unzulässig. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bemisst sich nach dem Abwehrinteresse des Beklagten, d.h. in aller Regel: Was kostet es den Beklagten, die Auskunft zu erteilen (selten mehr als 600,00 EUR!)? (vgl. auch BGH, Beschluss v. 28.11.2012 - XII ZB 620/11).

29 Gibt es nach der Auskunft was zu holen, wird der Kläger beantragen, Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder über den Antrag auf Zahlung zu bestimmen.

30 Gibt es nach der Auskunft nix zu holen, wird der Kläger den Rechtsstreit insgesamt für erledigt erklären.

31 Besteht kein Auskunftsanspruch, kommt es darauf an, woran der Auskunftsanspruch scheitert,

je nachdem ist entweder:

- der Auskunftsanspruch durch Teilurteil abzuweisen, etwa dann, wenn erfüllt, oder

- die Klage insgesamt abzuweisen, etwa dann, wenn kein Auskunftsanspruch,

weil Pflichtteilsanspruch verjährt (BGH, Versäumnisurteil vom 28. November 2001 – VIII ZR 37/01 –, Rn. 20, juris).

32 Wenn nur der Auskunftsanspruch abgewiesen wird, wird die Berufung in aller Regel zulässig sein. Denn der Wert des Beschwerdegegenstandes bemisst sich in diesem Fall nach dem Auskunftsinteresse des Klägers (1/10 - 1/4 des von dem Kläger erhofften Zahlungsanspruchs (meist mehr als 600,00 EUR!).

33 SONDERFALL: SÄUMNIS des BEKLAGTEN: Teilversäumnisurteil hinsichtlich der jeweils zur Verhandlung anstehenden Stufe.

34 SONDERFALL: SÄUMNIS des KLÄGERS: Versäumnisurteil hinsichtlich aller noch zur Verhandlung anstehenden Stufen.

35 EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

36 BEACHTEN VORAB: Nur die **vollständige Erteilung** der Auskunft kann im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO durchgesetzt werden, nicht dagegen deren Richtigkeit.

Hat der zur Auskunft Verpflichtete die von ihm geschuldete Leistung bewirkt, misstraut der Auskunftsberechtigte der erteilten Auskunft aber oder hält er sie gar **für unwahr**, muss er auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung klagen (§§ 260 Abs. 2, 261 BGB).

37 BEACHTEN VORAB: Hat der Kläger keine Bedenken gegen die Auskunft, kann er sofort zur Leistung übergehen. Den angekündigten Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann er **ohne Rücknahme** fallen lassen und direkt den Zahlungsantrag stellen (BGH NJW 2001, 833).

38 Beachten Sie zum Rubrum: Das Urteil ist ein Teilurteil und wird als solches bezeichnet.

39 Beachten Sie zum Tenor: Der Beklagte wird in der Hauptsache etwa wie folgt zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verurteilt:

*"Der Beklagte wird verurteilt, zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen und Gewissen den Bestand des Nachlasses des am 9. September 2002 in Saarbrücken verstorbenen Karl Napp angegeben hat, als er dazu imstande war."*

40 Beachten Sie zum Tatbestand: Das streitige Klägervorbringen ist in aller Regel nur dann verständlich, wenn sie vorab das Teilurteil über die Auskunftsverpflichtung mitgeteilt haben.

41 Beachten Sie zur Begründetheit: Weil der Auskunftsanspruch in aller Regel "über eine mit "Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung" (§ 259 Abs. 1 BGB) zu erteilen bzw. "über den Bestand eines Inbegriffs von Gegenständen" (§ 260 Abs. 1 BGB) Auskunft zu erteilen ist, ergibt der Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in aller Regel aus §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB.

42 Ansonsten alles entsprechend oben Rz. 14 ff..

43 LEISTUNG

44 Beachten Sie zum Rubrum: Das Urteil ist ein Schlussurteil und wird als solches bezeichnet.

45 Beachten Sie zum Tatbestand: Das streitige Klägervorbringen ist in aller Regel nur dann verständlich, wenn sie vorab das Teilurteil über die Auskunftsverpflichtung bzw. die Teilurteile über die Auskunftsverpflichtung und e.V. mitgeteilt haben.

46 Beachten Sie zur Begründetheit:

47 Mit der Erhebung der Stufenklage sind **alle** Ansprüche rechtshängig geworden mit der Folge, dass die Verjährung aller Ansprüche nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB iVm § 167 ZPO gehemmt wurde.

48 Für den **Gebührenstreitwert** enthält § 44 GKG eine Sonderregelung - anders als bei dem **Zuständigkeitsstreitwert** (§ 5 ZPO) - werden die Streitwerte der drei Stufen nicht zusammengerechnet. Vielmehr bestimmt sich die Gebühr nach dem Anspruch mit dem höchsten Wert. Das ist regelmäßig der Leistungsanspruch. Abzustellen ist auf die Vorstellungen des Klägers zu Beginn der Instanz (§ 40 GKG).

Die anwaltliche Termingebühr berechnet sich – anders als die das Verfahren insgesamt betreffenden Gebühren – nach dem Wert derjenigen Verfahrensstufe, in der sie angefallen ist, ggfs. also nur nach dem Wert der Auskunftsstufe (vgl. OLG Saarbrücken, Beschl. v. 9.9.2009 – 9 WF 89/09 – NJOZ 2010, 1685). Das betrifft insbesondere die „steckengebliebene Stufenklage.“

Der Wert des unbezifferten Leitungsbegehrens bei der Stufenklage bestimmt sich nach den ursprünglichen Zahlungserwartungen des Klägers (siehe § 40 GKG), unabhängig davon, ob sie mit dem, was sich letztlich als geschuldet erweist, übereinstimmen (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 31. August 2010 – 5 W 205/10 - 77 –, Rn. 22, juris). Das Ergebnis der Auskunft vermag das nach allgemeinen Grundsätzen für den Zeitpunkt der Klageeinreichung zu ermittelnde klägerische Interesse nicht mit Rückwirkung zu beseitigen oder zu verringern.

Das Ausmaß des Obsiegens und Unterliegens wird nicht allein nach dem Ausmaß des Obsiegens und Unterliegens mit dem Leistungsanspruch bestimmt. Vielmehr wird das Unterliegen auf jeder Stufe festgestellt. Um die Kostenquote zu erhalten, sind die sich ergebenden "Unterliegenskosten", nach Heller und Pfennig ausgerechnet, auf Seiten einer jeden Partei zusammenzurechnen und zu einem fiktiven Kostenstreitwert, der aus der Summe der Streitwerte der aufgerufenen Stufen gebildet wird, ins Verhältnis zu setzen (vgl. ungemain anschaulich: Rixecker, MDR 1985, 633). Das bedeutet insbesondere: Bei Erfolg des Auskunftsanspruches und Abweisung des Leistungsantrages ist nach Maßgabe der unterschiedlichen Streitwerte zu quoteln.

#### 49 BESTE DARSTELLUNG

50 Diese; lesen Sie ergänzend weiter Lüke (Sohn), Die Stufenklage, JuS 1995, 143 ff.; Rixecker, Die Erledigung im Verfahren der Stufenklage, MDR 1985, 633 ff, und als Musterklausur, Gürtler, JuS 1994, 691 ff..

#### 51 ANWALTSKLAUSUR

52 Fällt mir nichts ein, was nicht schon oben gesagt wäre.

53 BESTE DARSTELLUNG

54 Erneut: Diese; bislang einzige Darstellung speziell der Stufenklage bei Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, Rz. 559a ff.

## **Urkunden-, Scheck und Wechselprozess**

A. Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, kann im Urkundenprozess geltend gemacht werden, wenn sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.<sup>2</sup> Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder einer Schiffshypothek (§ 592 ZPO).

Der Urkundenprozess ermöglicht es dem Kläger schnell zu einem vollstreckbaren Vorbehaltsurteil zu kommen. Denn die Beweisaufnahme ist auf die Vorlage von Urkunden und auf die Parteivernehmung beschränkt (§ 595 Abs. 2 ZPO). Außerdem sind verfahrensverzögernde Widerklagen nicht statthaft (§ 595 Abs. 2 ZPO).

Die Vorschriften gelten in Familienstreitsachen entsprechend (§ 113 Abs. 2 FamFG).

Voraussetzungen:

A. I. Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen und sonstige prozessuale Fragen werden wie sonst von Amts wegen geprüft.

II. Die Klage muss die Erklärung enthalten, dass im Urkundenprozess geklagt wird (§ 593 ZPO).

B. I. Die Klage muss die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand haben oder einen Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder einer Schiffshypothek.

II. Die anspruchsbegründenden Tatsachen müssen durch Urkunde bewiesen werden. Es muss eine Schlüssigkeitsprüfung angestellt werden, deren Ergebnis festlegt, welche tatsächlichen Behauptungen zur Beweislast des Klägers stehen. Auf diese bezieht sich dann die Pflicht zur Vorlage von Urkunden.

Die Statthaftigkeit des Urkundenprozesses setzt nicht voraus, dass auch unstrittige Anspruchsvoraussetzungen mit Urkunden bewiesen werden. Vielmehr bedürfen unstrittige,

zugestandene oder offenkundige Tatsachen auch im Urkundenverfahren, abgesehen von dem Fall der Säumnis der beklagten Partei (§ 597 II ZPO), keines Beweises und somit auch keiner Urkundenvorlage. Wenn der Beklagte im Termin säumig ist, müssen die anspruchsbegründenden Tatsachen müssen durch Urkunde belegt werden (BGH, Urteil vom 22.10.2014 – VIII ZR 41/14).

Selbst wenn alles unstrittig ist muss **mindestens eine Urkunde** vorgelegt werden, die auf das Bestehen der behaupteten Forderung schließen lässt. Die Lücken in der Urkundenkette können durch das Nichtbestreiten der sonstigen klagebegründenden Tatsachen geschlossen werden (BGH, Urteil vom 24. April 1974 – VIII ZR 211/72 –). Zum Beweisantritt im Urkundenprozess genügt demnach die Vorlage von Urkunden, aus denen Indizien entnommen werden können, durch die der Richter auf die zu beweisende Haupttatsache schließen kann (BGH, Urteil vom 12. Juli 1985 – V ZR 15/84 –, juris).

Ist ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozess zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozessart unstatthaft abgewiesen (§ 597 Abs. 2 ZPO).

Ist die Klage unschlüssig oder aufgrund einer Einwendung des Beklagten unbegründet, wird sie durch Sachurteil abgewiesen (§ 597 Abs. 1 ZPO).

Fehlt es an einer der unter B I. und B II. genannten Voraussetzungen, wird die Klage – auch bei Säumnis des Beklagten - durch Prozessurteil als im Urkundenprozess unstatthaft abgewiesen (§ 597 Abs. 2 ZPO).

III. Schlüssigkeit der Klage.

IV. Erheblichkeit des Beklagtenvortrags?

1. Vorfrage: Hat der Beklagte dem geltend gemachten Anspruch widersprochen? Widerspruch ist jede Verteidigung gegen den materiell rechtlichen Anspruch. Rechtsfolge: Wenn der Beklagte im Urkundenprozess verurteilt wird ist ihm die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorzubehalten.

2. Allgemeine Prüfung der Erheblichkeit des Beklagtenvortrags

VII. Beweisstation:

1. Wenn nicht alle anspruchsbegründenden und **beweisbedürftigen** Tatsachen durch Urkunden bewiesen sind, wird die Klage durch Prozessurteil als im Urkundenprozess unstatthaft abgewiesen (§ 597 Abs. 2 ZPO).

2. Der Beklagte muss seine **beweisbedürftigen** Einwendungen entweder durch Urkunden beweisen oder Antrag auf Parteivernehmung gemäß §§ 445, 447 ZPO stellen (vgl. BGH NJW 1985, 2953). Wird der Beweis nicht auf diese Art geführt, werden die Einwendungen des Beklagten durch Prozessurteil als im Urkundenprozess unstatthaft abgelehnt (§ 598 ZPO). Unbegründete Einwendungen des Beklagten sind in den Gründen des Vorbehaltsurteils endgültig, also mit Wirkung für das Nachverfahren als unbegründet zurückzuweisen (vgl. BGH WM 1979, 272). Allerdings können im Nachverfahren neue Tatsachen zur Begründung der Einwendungen des Beklagten vorgetragen werden.

Beachte: Der Beklagte kann nach Erlass des Vorbehaltsurteils beim Gericht der Hauptsache beantragen, die Zwangsvollstreckung aus dem Vorbehaltsurteil bis zum Abschluss des Nachverfahrens einstweilen einzustellen (§ 707 Abs. 1 ZPO).

Um die Rechtskraft des Vorbehaltsurteils zu verhindern bleibt dem Beklagten nur die Möglichkeit der Berufung.

Daneben besteht die Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 Abs. 1 ZPO) verbunden mit einem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 769 Abs. 1 ZPO).

#### **B. Das Nachverfahren (§ 600 Abs. 1 ZPO).**

Das Nachverfahren bildet mit dem Urkundenprozess eine prozessuale Einheit.

Es beginnt mit dem Erlass des Vorbehaltsurteils ohne Rücksicht auf seine Rechtskraft.

Das Vorbehaltsurteil hat bindende Wirkung für das Nachverfahren (§ 318 ZPO), soweit es nicht auf den Beschränkungen der Beweismittel im Urkundenprozess beruht. Bindend bejaht sind die allgemeinen Prozessvoraussetzungen, die Schlüssigkeit der Klage.

Keine Bindung soweit der Beklagte erstmals eine Tatsache bestreitet, neue Tatsachen vorträgt oder die Einrede der Verjährung erhebt, weil diese noch nicht Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung im Vorbehaltsurteil war (vgl. BGH NJW-RR 1992, 254).

Entscheidung im Nachverfahren:

1. Sind die Einwendungen des Beklagten unbegründet oder ist der Beklagte säumig (§ 600 Abs. 3 ZPO), ist das Vorbehaltsurteil unter Wegfall des Vorbehalts aufrechtzuerhalten, die weiteren Kosten trägt der Beklagte.

Für die vorläufige Vollstreckbarkeit gilt § 708 Nr. 5 ZPO.

2. Sind die Einwendungen des Beklagten begründet oder ist der Kläger säumig (§ 600 Abs. 3 ZPO), ist das Vorbehaltsurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Über die Kosten ist neu zu entscheiden.

Die Vollstreckbarkeit des rechtskräftigen Vorbehalturteils kann unter Vorlage des die Klage abweisenden Urteils aus dem Nachverfahren gemäß §§ 775 Nr. 1, 776 ZPO angegriffen werden (vgl. Thomas/Putzo, aaO, § 717 Rz. 5).

Analog § 371 BGB kann – **und sollte generell** - auch die Herausgabe des Originaltitels begehrt werden (vgl. BGH NJW 1994, 1161).

Vollstreckt der Kläger aus einem Vorbehalturteil, das im Nachverfahren aufgehoben wird, kann der Beklagte Schadensersatz gemäß §§ 600 Abs. 2, 302 Abs. 4 Satz 3 ZPO verlangen.

1. Fall: Der Kläger klagt auf Kaufpreiszahlung aus Kaufvertrag und legt als Beweis für das Zustandekommen des Kaufvertrages eine Rechnung über den Kaufpreis vor. Der Beklagte bestreitet das Zustandekommen des Vertrages.

Die Klage ist im Urkundenprozess unstatthaft. Allein mit der Rechnung über den Kaufpreis lässt sich keine anspruchsbegründende Tatsache (hier: Angebot und Annahme) beweisen.

Im Urkundenprozess muss der geltend gemachte Anspruch nicht in einer Urkunde verbrieft sein. Die Voraussetzungen des § 592 ZPO sind vielmehr bereits dann erfüllt, wenn der Inhalt der vorgelegten Urkunden für das Gericht ausreicht, um im Wege der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO den von dem Kl. behaupteten Sachverhalt feststellen zu können (BGH Urt. v. 13. 2. 2006 - II ZR 62/04 = NJW-RR 2006, 760, beck-online).

2. Fall: Der Versicherungsnehmer einer privaten Krankentagegeldversicherung behauptet, er sei zu 100 % arbeitsunfähig erkrankt. Er legt der Versicherung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes vor, wozu er nach den Versicherungsbedingungen verpflichtet ist. Die Versicherung verweigert die Zahlung von Krankentagegeld mit der Begründung der Versicherungsnehmer sei nicht krank. Der Versicherungsnehmer klagt im Urkundenprozess und stützt seinen Anspruch auf die Vorlage des Versicherungsvertrages und der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist als Urkunde zum Nachweis des Versicherungsfalls ungeeignet. Mit ihrer Vorlage erfüllt der Versicherungsnehmer nur eine Obliegenheit aus dem Versicherungsvertrag. Damit wird die Leistung zwar fällig, die Anspruchsvoraussetzungen sind aber nicht nachgewiesen (vgl. BGH VersR 2000, 841). Denn Privaturkunden erbringen nur Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben worden sind (§ 416 ZPO), nicht dagegen, dass in ihnen enthaltenen Erklärungen inhaltlich richtig sind (vgl. BGH NJW 2002, 2707).

Ergebnis: Die Klage ist als unstatthaft abzuweisen (§ 597 Abs. 2 ZPO). Dadurch ist der Kläger nicht gehindert, seinen Anspruch erneut im ordentlichen Verfahren geltend zu machen. Beachte: Die Benennung des behandelnden Arztes **im normalen Zivilprozess** würde im Ergebnis nicht weiterhelfen. Es ist nicht Aufgabe eines Zeugen, auf Grund von Erfahrungssätzen oder besonderen Fachkenntnissen Schlussfolgerungen aus einem feststehenden Sachverhalt zu ziehen oder dem Gericht allgemeine Erfahrungssätze oder besondere Kenntnis in einem jeweiligen Wissensgebiet zu vermitteln (vgl. BGH VI ZR 254/05, Urteil vom 20. März 2007).

Die Zeugen können lediglich Anknüpfungstatsachen bekunden, aufgrund derer ein Sachverständiger ein Gutachten erstellen kann. Das gilt auch für den sachverständigen Zeugen (§ 414 ZPO).

Beachte weiter: Es ist Aufgabe des Tatrichters, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger sorgfältig und kritisch zu würdigen und auf die Ausräumung möglicher Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Zweifel hinzuwirken (BGH Urteil vom 3. Dezember 2008 - IV ZR 20/06). Dazu kann es geboten sein, ein weiteres Gutachten einzuholen, insbesondere wenn das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen insgesamt oder zumindest in einzelnen Punkten zu vage und unsicher erscheint.

Der Tatrichter darf ein Privatgutachten verwerten, hierbei aber nicht außer Acht lassen, dass es sich grundsätzlich nicht um ein Beweismittel im Sinne der §§ 355 ff. ZPO, sondern um (qualifizierten) substantiierten Parteivortrag handelt. Eine eigene Beweisaufnahme des Gerichts, insbesondere die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens, wird durch ein Privatgutachten allenfalls dann entbehrlich gemacht, wenn der Tatrichter allein schon aufgrund dieses substantiierten Parteivortrags ohne Rechtsfehler zu einer zuverlässigen Beantwortung der Beweisfrage gelangen kann. Als Sachverständigengutachten im Sinne eines Beweismittels kann ein Privatgutachten nur mit Zustimmung beider Parteien herangezogen werden (vgl. BGH, Urteil vom 11. Mai 1993 - VI ZR 243/92).

Legt eine Partei ein privat eingeholtes (medizinisches) Gutachten vor, das im Gegensatz zu den Erkenntnissen des gerichtlich bestellten Sachverständigen steht, so ist vom Tatrichter besondere Sorgfalt gefordert. Er darf in diesem Fall den Streit der Sachverständigen nicht dadurch entscheiden, dass er ohne einleuchtende und logisch nachvollziehbare Begründung einem von ihnen den Vorzug gibt. Insbesondere bietet sich die mündliche Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 411 Abs. 3 ZPO an. Ein Antrag der



beweispflichtigen Partei ist dazu nicht erforderlich. Zweckmäßigerweise hat das Gericht den Sachverständigen unter Gegenüberstellung mit dem Privatgutachter anzuhören, um dann entscheiden zu können, wieweit es den Ausführungen des Sachverständigen folgen will. Wenn der gerichtlich bestellte Sachverständige weder durch schriftliche Ergänzung seines Gutachtens noch im Rahmen seiner Anhörung die sich aus dem Privatgutachten ergebenden Einwendungen auszuräumen vermag, muss der Tatrichter im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung gemäß § 412 ZPO ein weiteres Gutachten einholen (vgl. BGH Urteil vom 18.05.2009 - IV ZR 57/08).

Einem Parteiantrag auf Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen ist auch dann stattzugeben, wenn das Gericht selbst keinen Erläuterungsbedarf sieht und nicht erwartet, dass der Gutachter seine Auffassung ändert (BGH Urteil vom 13.05.2009 - IV ZR 211/05).

**Im Urkundenprozess** dürfen dagegen gerichtliche Protokolle über Vernehmungen und Sachverständigengutachten aus einem vorangegangenen selbständigen Beweisverfahren nicht als Urkundenbeweis verwendet werden, soweit dadurch die unmittelbare Beweiserhebung durch die genannten Beweismittel ersetzt werden soll (BGH Urteil vom 18. September 2007 - XI ZR 211/06 - Rn. 19).

Es besteht allerdings Anlass zu dem Hinweis, dass das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung einen eigenen Eindruck von den vernommenen Zeugen jenseits der protokollierten Bekundungen verwerten darf. Hält der Tatrichter seine persönlichen Eindrücke – etwa den Umstand, dass ein Zeuge auf bestimmte Fragen ausweichend und auffällig distanziert geantwortet habe und seine Schilderung eigentümlich farblos gewesen sei – in dem Urteil fest und würdigt er sie, begründet dies für sich genommen keine Zweifel an der Tatsachenfeststellung iSv § 529 I Nr. 1 ZPO. Solche Eindrücke, die auch aus der richterlichen Wahrnehmung des Verhaltens eines Zeugen, insbesondere der nonverbalen Kommunikation entstehen können, finden in das Protokoll naturgemäß keinen Eingang; dort wird gem. § 160 III Nr. 4 ZPO nur die Aussage des Zeugen festgestellt. Dagegen hat die Beweiswürdigung gem. § 286 I 1 ZPO unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme zu erfolgen. Zu den Gründen, die im Urteil als für die richterliche Überzeugung leitend angegeben werden (§ 286 I 2 ZPO), können und sollen auch persönliche Eindrücke des Tatrichters gehören, die dieser im Rahmen der Beweisaufnahme gewonnen hat (BGH, Urteil vom 30.1.2015 – V ZR 63/13 = NJW 2015, 1678, beck-online).

Nach ständiger Rechtsprechung ist das Gericht nicht gehindert, im Rahmen der Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme einer Parteierklärung, auch wenn sie außerhalb einer förmlichen Parteivernehmung erfolgt ist, den Vorzug vor den Bekundungen eines Zeugen zu geben. Dies folgt aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 286 I 1 ZPO (BGH, Urteil vom 16. 7. 1998 - I ZR 32-96).

Hinweis: Ein Arbeitnehmer, der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall begehrt, hat darzulegen und zu beweisen, dass er arbeitsunfähig krank war. Diesen Beweis führt der Arbeitnehmer in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Sinne des § 5 Abs. 1 EFZG. Er kann diesen Beweis aber auch mit jedem anderen zulässigen Beweismittel führen (vgl. BAG NZA 1998, 396). Die ordnungsgemäß ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der **gesetzlich ausdrücklich vorgesehene** und insoweit wichtigste Beweis für das Vorliegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit. Einer solchen Bescheinigung kommt ein hoher Beweiswert zu. Dies ergibt sich aus der Lebenserfahrung. Der Tatrichter kann normalerweise den Beweis, dass krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorliegt, als erbracht ansehen, wenn der Arbeitnehmer im Rechtsstreit eine solche Bescheinigung vorlegt (BAG NZA 1998, 372). Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist von Gesetzes wegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert, spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG). Der Arbeitgeber ist aber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung "früher zu verlangen" (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG).

Kündigt ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis und wird er am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben, kann dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung insbesondere dann erschüttern, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst (BAG Ur. v. 8.9.21 5 AZR 149/21).

Im Anschluss besteht ein Anspruch auf Krankengeld (§ 47 SGB V).

Das Krankengeld wird in Höhe von 70 Prozent des Regelentgeltes, maximal in Höhe von 90 Prozent des Netto-Entgeltes geleistet.

Versicherte erhalten Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens achtundsiebzig Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nicht

verlängert (§ 48 SGB V). Nach Ablauf des Krankengelds kommt eine Rente wegen voller

E

r

w

e

r

b

s

m

i

n

d

e

r

u

n

g

b

z

w

.

w

e

g

e

n

t

e

i

l

w

e

i

s